

## **Befristete Regelungen zur Gewährleistung des Infektions- und Arbeitsschutzes an den Evangelischen Johanniter-Schulen Wriezen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19**

**Fassung mit Wirkung ab 23.08.2021**

Nachfolgende Regelungen haben das Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den Johanniter-Schulen Wriezen zu erreichen. Diese Regelungen setzen die Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (2.SARS-CoV-2-UmgV) des Landes Brandenburg vom 29. Juli 2021, die darauf basierenden schulorganisatorischen Festlegungen des MBS, die aktuellen Regelungen zum Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg, das Testkonzept Schule für das laufende Schuljahr und die auf diesen Grundlagen erarbeiteten Festlegungen und Orientierungshilfen unseres Schulträgers unter den speziellen Bedingungen unserer Schulen um. Bestehende schulische Regelungen, soweit durch nachfolgende Bestimmungen nicht außer Kraft gesetzt, sowie Anforderungen aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt. Die Regelungen treten mit Wirkung vom 23. August 2021 in Kraft.

Folgende **Maßnahmen des Infektionsschutzes und der persönlichen Hygiene** sind im Bereich unserer Schulen und des Hortes zu beachten:

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben.
- Personen, die mit nachweislich mit COVID-19-Erkrankten in einem Hausstand leben oder deren Haushaltsangehörige Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen, dürfen die Schule nicht betreten,
- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.
- Es gilt ein Tausch- und Ausleihverbot von Gegenständen mit anderen Personen.
- Räume sind ausgiebig zu lüften entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

Es gelten folgende Regelungen zur **Maskenpflicht**:

- Bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und des in der Verantwortung des Schulträgers durchgeführten Schülertransportes sind medizinische Masken entsprechen der Umgangsverordnung zu tragen.

- In den Innenbereichen der Schulen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten
  - für Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
  - für Schüler\*innen mit auditiven Wahrnehmungsstörungen und deren Begleitpersonen und zusätzlich für Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sofern die Schulleitung dies im Einzelfall aus pädagogischen Gründen genehmigt,
  - für Schüler\*innen unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können. Diese Schüler\*innen tragen statt der medizinischen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasenschutz). Die Feststellung, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, treffen die Erziehungsberechtigten.
  - während des Sportunterrichtes,
  - während des Musikunterrichtes beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten, sofern ein Mindestabstand von 2 m zwischen den Schüler\*innen eingehalten wird,
  - für alle Schüler\*innen, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal vorübergehend während des Stoßlüftens in den Schulräumen,
  - Oberstufenschüler\*innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird,
  - für alle Schüler\*innen und das Schulpersonal vorübergehend während des gemeinsamen Mittagessens.

Es gelten darüber hinaus folgende **Regelungen zur Sicherung des Arbeitsschutzes bei der Durchführung von Unterricht, Ganztags- und Hortbetrieb** an den Schulen:

- Es gilt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Die Fehlzeiten von sich in angeordneter Quarantäne befindlichen Schüler\*innen gelten als entschuldigte Fehlzeiten.
- Das Schulgelände darf nur betreten, wer entweder eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen kann, oder den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung führen kann, oder als asymptomatische Person im Besitz eines Genesenennachweises ist. Kann der Impf- oder Genesenennachweis nicht geführt werden, weisen Schüler\*innen und Beschäftigte zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über das negative Ergebnis eines oben genannten Tests vor oder führen diesen Test in Ausnahmefällen unmittelbar nach Betreten der Schulen selbst durch. Hierfür ist bei nicht volljährigen Schüler\*innen die Vorlage einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Schüler\*innen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, haben das Schulgelände unverzüglich zu verlassen. Bei Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 1-6 erfolgt eine Aufforderung an die Eltern zur sofortigen

Abholung ihrer Kinder. Bis zum Eintreffen der Eltern erfolgt eine Isolierung dieser Schüler\*innen. Das aus vorgenannten Gründen resultierende Fernbleiben vom Unterricht gilt als unentschuldigte Fehlzeit. Über Ausnahmen vom Betretungsverbot entscheidet die Schulleitung im Rahmen des Hausrechts.

- Schüler\*innen und Beschäftigte führen den Nachweis über die im vorstehenden Punkt genannten negativen Testergebnisse auf den dafür vorgesehenen Formularen jeweils am Montag und Mittwoch. Ein Antigen-Schnelltest wird seitens der Schule im Vorfeld bereitgestellt. Die Kontrolle der Nachweise erfolgt unmittelbar nach erstmaligem Betreten der Unterrichtsräume an den genannten Tagen in der Regel in der Vorbereitungszeit. Um die Vollständigkeit der Nachweise zu gewährleisten, können die unterrichtenden Lehrkräfte persönliche Listen führen, die jedoch nicht öffentlich einsehbar sein dürfen (keine Aufbewahrung z.B. im Klassenbuch!). Eine darüber hinaus gehende Dokumentation hat zu unterbleiben. Für Oberstufenschüler\*innen erfolgt ein Vermerk über den Nachweis in der Liste für die Anwesenheit in WeBBSchule im dafür vorgesehenen Feld. Bei der Anwesenheitskontrolle in nachfolgenden Unterrichtsblöcken kontrollieren die in der Oberstufe unterrichtenden Lehrkräfte jeweils montags und mittwochs die Vollständigkeit der erfolgten Nachweise und führen ggf. Nachkontrollen durch. Eine Verwendung der Daten außerhalb von WeBBSchule ist unzulässig.
- Zwischen den Schüler\*innen ist kein Mindestabstand einzuhalten. Zwischen den Schüler\*innen und dem pädagogischen Personal ist ebenfalls kein Abstand einzuhalten. Zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Vor jeder Raumnutzung, beim Verlassen der Räume, in allen Pausen sowie in regelmäßigen Abständen während des Unterrichts ist eine Stoßlüftung und nach Möglichkeit auch eine zusätzliche Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster (untere Fensterreihe) bzw. zusätzlich Türen vorzunehmen. Während des Unterrichts ist spätestens nach 20 Minuten eine Stoßlüftung vorzunehmen. Diese soll je nach Außentemperatur zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Während des Stoßlüftens können Mäntel, Jacken, Decken o.ä. über der Schulkleidung getragen werden. Während des Stoßlüftens dürfen die Masken abgesetzt werden, die Abnahme in diesen Phasen des Unterrichts ist ausdrücklich empfohlen.
- Die Einnahme des Mittagssessen erfolgt zeitlich versetzt nach dem geltenden Unterrichts- und Pausenplan. Der Zugang zum Essen erfolgt für alle Jahrgangsstufen über die Mittelstufe. Die Schüler\*innen sitzen klassenweise an den festgelegten Tischen. Die medizinische Maske darf nur unmittelbar während der Essenseinnahme vorübergehend abgesetzt werden. Nach dem Essen verlassen die im hinteren Turmbereich der Aula platzierten Schüler\*innen die Aula ausschließlich über den Turmaufgang. Die im vorderen Turmbereich platzierten

Schüler\*innen verlassen die Aula über die Mittelstufe. Die im entgegengesetzten Bereich der Aula (Essensausgabe) platzierten Schüler\*innen verlassen die Aula ausschließlich über die Feuerstufe.

- Die Fluchtwege im Falle von Evakuierungsalarmlen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt. Maßnahmen der Personenrettung haben Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Durchführung der Andachten erfolgt in der Aula in periodischem Wechsel bzw. an verschiedenen Orten jeweils nur für Teile der Schulgemeinschaft nach einem von der Fachkonferenz Religion erarbeiteten Plan. Für die nicht in der Aula anwesenden Lerngruppen erfolgt eine Übertragung per Microsoft Teams in die Klassenräume.
- Für das Mittagessen, die Andachten und alle weiteren in der Aula stattfindenden Veranstaltungen gilt das folgende der Raumgröße und Personenzahl angepasste Lüftungskonzept: In Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen werden/wird entweder
  - a) alle Fenster der oberen Fensterreihen geöffnet (Querlüftung über den Köpfen),
  - b) ausgewählte Fenster der unteren Fensterreihe auf einer Seite (Vermeidung von Zug) geöffnet und zusätzlich die Lüftungsanlage mit einem Durchsatz von 4000 m<sup>3</sup> je Stunde in Betrieb genommen,
  - c) ausschließlich die Lüftungsanlage mit einem Luftdurchsatz von 5500 m<sup>3</sup> je Stunde in Betrieb genommen.

Die Öffnung der Fenster und die Betätigung der Lüftungsanlage erfolgen durch den Hausmeister.

Es gelten folgende **Regelungen zur Belehrung, Dokumentation und Umsetzung** vorstehender Maßnahmen:

- Klassenleiter\*innen und Tutor\*innen belehren die Schüler\*innen über die Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechend dieser Regelung jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres und zusätzlich bei Änderung der Regelungen über die jeweils geänderten Inhalte. Die Belehrung ist im Klassenbuch bzw. in WeBBSchule (Oberstufe) zu dokumentieren.
- Belehrungen über besondere Regelungen z.B. in Fachräumen werden von den Fachlehrer\*innen durchgeführt und dokumentiert.
- Die Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung der Regelungen mit gutem Beispiel voran, achten auf die konsequente Umsetzung und führen nach Bedarf Nachbelehrungen und Ermahnungen durch.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen durch Schüler\*innen erfolgt als sofortige Erziehungsmaßnahme eine Ermahnung sowie eine Information an die Klassenleiter\*in bzw. die Tutor\*in. Bei wiederholten Verstößen erfolgt eine

Information an die Eltern verbunden mit dem Hinweis auf mögliche weitere Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen im Wiederholungsfall gemäß § 54 KSchulG. Davon unbenommen bleibt der sofortige Verweis von Schüler\*innen vom Schulgelände entsprechend oben genannter Regelung zum Betretungsverbot.

- Die Eltern werden über vorstehende Regelungen im Rahmen eines Elternbriefes informiert.

Wriezen, den 31. August 2021

Annette Hollitzer-Bennör, Schulleiterin